

# **Reglement über die Vergabe und Reservation**

**im Zusammenhang mit der Benützung der Biberena für Anlässe der Gemeinde, öffentliche Institutionen und Dorfvereine (Kontingentsanlässe)**

vereinbart zwischen

**Irene Frei-Stadler, Kehrliweg 8, 4613 Rickenbach, als Eigentümerin der Biberena**

**und**

**Einwohnergemeinde Biberist, vd. Martin Blaser, Gemeindepräsident und Stefan Hug-Portmann, Leiter Zentrale Dienste**

1. Als Kontingentsanlässe gelten alle Belegungstage in der Biberena, welche unter die finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Biberist gemäss Leistungsvereinbarung fallen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Anlässe der Gemeinde, deren Institutionen und der Dorfvereine.
2. Anlässe mit rein kommerziellem Zweck fallen nicht unter das Kontingent. In solchen Fällen haben sich die Veranstalter direkt mit dem Betreiber der Biberena bezüglich Terminierung und Konditionen zu einigen.
3. Kontingentsanlässe müssen vom Präsidium des Vereinskongresses und vom Gemeindepräsidium bewilligt werden. Bei Grenzfällen entscheidet das Gemeindepräsidium abschliessend, ob der entsprechende Veranstalter bzw. der geplante Anlass unter das Kontingent fällt.
4. Für die Vergabe und die Reservation der Kontingentsanlässe gelten die folgenden Regeln:
  - a) Die Vereine, Institutionen, Gemeinde und Schulen sowie die anderen Benützer, reservieren ihre Belegungstage und -Termine (inkl. Proben- und Vorbereitungstage) so früh als möglich direkt bei der Eigentümerin. Die Reservation gilt als vorgenommen, wenn sie von der Eigentümerin schriftlich oder per Email bestätigt ist; eine Bestätigung hat innert 8 Tagen zu erfolgen. Solange für ein bestimmtes Datum keine Reservation bestätigt ist, steht der Termin der Biberena zur freien Verfügung.
  - b) Die reservierten Belegungen werden unverzüglich vom Veranstalter an das Präsidium des Vereinskongresses gemeldet.
  - c) An der Versammlung im Herbst koordiniert und bestimmt der Vereinskongress die Kontingents-Anlässe mit Terminen und Anzahl Belegungstagen.
  - d) Sind die Belegungstage vom Vereinskongress bestimmt, können Verschiebungen nur mit Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Werden Anlässe nach dem Beschluss des Vereinskongresses abgesagt, fallen der oder die Belegungstage unter die Kontingentsregelung, falls die Absage nicht mindestens 4 Monate im Voraus erfolgt.

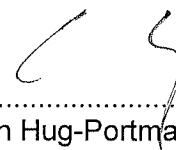
- e) Gibt es bei Reservationen Kollisionen zwischen kontingentsberechtigten Institutionen, wird durch den Vereinskonzent eine für alle einvernehmliche Lösungen gesucht. Abschliessend entscheidet der Vereinskonzent bzw. dessen Vorsitzender. Bei Terminkollisionen zwischen Reservationen der Biberena und kontingentsberechtigten Institutionen gilt bei unlösbaren Terminverschiebungen die ersterfolgte Reservationsbestätigung.
  - f) Das Präsidium des Vereinskonzents erstellt eine Liste aller gemeldeten Anlässe und der vorgesehenen Belegungstage des folgenden Jahres zu Händen des Gemeinderates. Eingabefrist 25. Oktober.
  - g) Der Gemeinderat bestätigt jeweils im November die Anlässe und Belegungen.
  - h) Sofern die generelle Regelung in der Leistungsvereinbarung ergänzt oder geändert werden müsste, wird anschliessend zwischen der Einwohnergemeinde und der Biberena eine Zusatzvereinbarung für das kommende Jahr abgeschlossen.
  - i) Für nachträgliche Reservationen von Kontingents-Anlässen gelten die vorausgehenden Bestimmungen analog. Beim Präsidium des Vereinskonzents ist vorgängig die Zustimmung einzuholen. Spezialfälle oder nicht eindeutig definierte Anlässe sind mit dem Gemeindepräsidenten abzusprechen.
5. Die Eigentümerin kann einen Vertreter bestimmen, der an ihrer Stelle die Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung für sie wahrnimmt. Ein allfälliger Vertreter ist dem Vereinskonzent und dem Gemeindepräsidium mitzuteilen.
  6. Die vorliegende Vereinbarung ist nicht Teil der Dienstbarkeitsregelung und damit nicht im Grundbuch eingetragen. Die Eigentümerin verpflichtet sich deshalb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

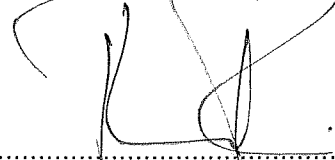
\*\*\*\*\*

Biberist, ..... 19.2.2014 .....

Einwohnergemeinde Biberist

.....  
  
 Martin Blaser, Gemeindepräsident

.....  
  
 Stefan Hug-Portmann, Leiter Zentrale Dienste

.....  
  
 Irene Frei-Stadler

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4.11.2013